

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben in Karlsruhe, Donnerstag den 7. Juli 1910.

Inhalt.

Gesetz: Die Gewährung von Krankenunterstützung auf öffentliche Kosten betreffend.

Ministerieller Verordnung: Die Gewährung von höherem öffentlichen Dienst im Dienstverhältnis betreffend.

Gesetz.

(Montag 4. Juli 1910.)

Die Gewährung von Krankenunterstützung auf öffentliche Kosten betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Räte haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

Soweit in Landesgesetzen der Verfall öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Krankenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Krankenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Kapitalhilfe,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstatet sind.

Gegeben in Karlsruhe, den 4. Juli 1910.

Friedrich.

von Rodion.

Auf Seiner Königlich Hochselbst höchsten Befehl:
von Korder.